



GKV-Spitzenverband

Frau Carla Meyerhoff-Grienberger

Referatsleiterin Hilfsmittel

Reinhardtstraße 28

10117 Berlin

15. Juni 2020

Mehrwertsteuer-Änderung vom 1. Juli 2020 bis 31. Dezember 2020 / Anfrage der IGHV bezüglich einer einheitlichen Umsetzung im Rahmen der Hilfsmittelversorgung und -abrechnung

Sehr geehrte Frau Meyerhoff-Grienberger,

die vorübergehende Mehrwertsteuersenkung wird grundsätzlich aus volks-, gesamtwirtschaftlicher und Verbrauchersicht begrüßt. Allerdings bedeutet die auf ein halbes Jahr befristete Mehrwertsteuerabsenkung einen enormen bürokratischen und finanziellen bzw. Ressourcen-Aufwand für Medizintechnikunternehmen sowie die Hilfsmittelleistungserbringer, da sämtliche Verträge und insbesondere die ERP-Systeme vorübergehend angepasst werden müssen.

Um den Aufwand so gering wie möglich zu halten, plädieren die in der Interessengemeinschaft Hilfsmittelversorgung (IGHV) zusammengeschlossenen Verbände für eine bundes- und kasseneinheitliche Lösung. Nach unserer Information erstellen Sie bereits mit den Krankenkassen gemeinsame Empfehlungen des GKV-SV zur Umsetzung der zeitlich begrenzten Mehrwertsteuer-Änderung im Hilfsmittelbereich. Dies halten wir aus genannten Gründen für zwingend erforderlich und begrüßenswert und bitten, unsere nachfolgenden Vorschläge für eine handhabbare Umsetzung der neuen Anforderungen bei der Erstellung zu berücksichtigen.

Einleitend ist festzustellen, dass gemäß geltenden Umsatzsteuerrecht unabhängig von der Rechnungsstellung der am Tag der Leistung (Verfügungsmacht über den zu liefernden Gegenstand bei Waren etc.) bzw. Vollendung des Werks gesetzliche Mehrwertsteuersatz maßgeblich ist, die Umsatzsteuer entsteht unabhängig vom Tag der Rechnungsstellung (oder gar Genehmigung). Insofern werden wir unseren Mitgliedsunternehmen empfehlen, streng nach dem Umsatzsteuergesetz abzurechnen. Dies ist sicher bei einer Senkung des MwSt-Satzes auch unproblematisch, sofern sich Verträge auf Netto-Preise beziehen oder bei Bruttopreisen ausdrücklich die Anpassung an die gesetzliche MwSt vereinbart ist. Um auf einzelne Versorgungsvarianten einzugehen, schlagen wir Folgendes vor:

Unabhängig vom Tag der Verordnung, Bestellung, Genehmigung, Dauer der Fertigstellung des Produktes und Dauer der Laufzeit der Versorgung etc. wird als Datum der Leistungserbringung zur Ermittlung des anzuwendenden Mehrwertsteuersatzes bei zum Gebrauch bestimmten Hilfsmitteln wie folgt festgelegt:

- Tag der Lieferung des fertigen bzw. einsatzfähigen Produktes bzw. Tag der Erstlieferung bei Pauschalverträgen
- Tag der Übergabe des fertigen bzw. einsatzfähigen Produktes bzw. Tag der Erstübergabe bei Pauschalverträgen
- Tag der Inbetriebnahme des fertigen bzw. einsatzfähigen Produktes bzw. Tag der Erstinbetriebnahme bei Pauschalverträgen
- Bei Verlängerungen von Pauschalverträgen, der Folgetage nach Auslauf des zuvor gültigen Pauschalvertrages

Ergänzend zu diesen Regelungen gibt es noch Fallkonstellationen, die insbesondere im Bereich der zum Verbrauch bestimmten Hilfsmittel vorkommen. Hier erfolgen dauerhaft Lieferungen, die für Folgemonate (Leistungszeiträume) gedacht sind. Folgend haben wir einige Beispiele inkl. „Lösungsvorschläge“ angeführt:

- Bei einer vorliegenden Verordnung im Juni wird für den Leistungszeitraum Juli geliefert. Die Rechnungsstellung erfolgt im August. Unser Vorschlag lautet, den MwSt.-Satz vom Juli anzusetzen, da der Juli als Leistungszeitraum anzusehen ist.
- Es erfolgt eine Mehrmonatslieferung für November, Dezember und Januar. Unser Vorschlag lautet, die Monate November und Dezember 2020 mit 16 % abzurechnen, den Monat Januar 2021 mit 19 %.
- Es erfolgen Versorgungen/Lieferungen im Rahmen einer Pauschalvergütung, die nicht kalendermonatlich geschlossen wurden, z. B. vom 15.06.2020 bis 14.07.2020. Hier schlagen wir eine Berechnung der MwSt. aufgrund der Lieferung im Juni mit 19 % vor.
- Es erfolgen Versorgungen/Lieferungen im Rahmen einer Stückpreis-Einzelabrechnung, z. B. 30 Überleitsysteme der PG 03 für einen Zeitraum vom 15.06.20 bis 14.07.20. Auch hier schlagen wir eine Berechnung der MwSt. aufgrund der Lieferung im Juni mit 19 % vor.
- Es erfolgt eine Zwei-Monatslieferung mit einer Zweimonats-Pauschale (z. B. Tracheo), die über den Wechsel Juni/Juli bzw. Dezember/Januar geht. Die Zweimonatspauschale ist im ersten Monat abrechenbar. Hier sollte auch der Start der Pauschale (Lieferung) maßgebend sein (keine Splittung der Monate).
- Zur Ermittlung der Rechnungsbeträge werden die kaufmännischen Rundungsregeln nach DIN 1333 angewendet. Sollte es unabhängig dessen aufgrund der MwSt.-Anpassung zu Rundungsdifferenzen kommen, sollten Toleranzen festgelegt werden, damit wegen 1 Cent-Differenzen keine Absetzungen erfolgen.
- Bei der Berechnung der gesetzlichen Zuzahlung ist auf den korrekten Brutto-Betrag zu achten, da daraus die Zuzahlung berechnet wird.

Eine ergänzende Anmerkung betrifft die Abrechnungsrichtlinien nach § 302 SGB V. Maßgeblich ist, wie bereits erwähnt, nach steuerrechtlichen Gesichtspunkten das Leistungsdatum. Bei allen Hilfsmitteln mit einmaliger Lieferung kann dabei das Feld „Datum der Leistungserbringung“ in der Technischen Anlage als maßgebliches Feld definiert werden. Dieses ist von den Leistungserbringern nach den jeweiligen vertraglichen Regelungen korrekt zu füllen. Bei allen Hilfsmitteln, bei denen es um einen Leistungszeitraum geht (Pauschalen, i.d.R. Hilfsmittel zum Verbrauch) sind im Datenaustausch die Felder „Versorgungszeitraum von“ und „Versorgungszeitraum bis“ entsprechend der vertraglichen Regelungen zu füllen. Maßgeblich für die Anwendung des Steuersatzes sollte hierbei das Datum „Versorgungszeitraum von“ sein, da die Ware zu Beginn des Versorgungszeitraums (Leistungszeitraum) zur Verfügung gestellt wird.

Grundsätzlich ist es uns wichtig, gemeinsam Missverständnissen vorzubeugen, die aufgrund vorgenannter Unklarheiten entstehen könnten und die im Zweifelsfall zu Absetzungen und entsprechend zusätzlichen Prüfaufwänden bei der Abrechnung führen könnten. Im Besonderen sehen wir diese Gefahr bei Kostenvorschlägen, die aufgrund verschiedener Steuersätze zu Abweichungen bei der Abrechnung führen können. Aus Erfahrung mit der letzten MwSt.-Erhöhung (2007 von 16% auf 19%) wissen wir noch, dass zahlreiche Krankenkassen auf Bruttobeträgen bestanden haben, auch wenn sich der MwSt.-Satz erhöht hat. Insofern halten wir es für wichtig, Ihnen diesen Aspekt vorzutragen und um eine klare Feststellung zu bitten, wie dies Ende 2020/Anfang 2021 zu handeln ist, um nicht Anfang 2021 eine faktische Kürzung von KVen aus 2020 zu erleben.

Gerne stehen Ihnen die Vertreter der IGHV für Rückfragen und weitere Erläuterungen zur Verfügung

Interessengemeinschaft Hilfsmittelversorgung (IGHV)



Norbert Bertram, Geschäftsführer VVHC e.V.
im Auftrag für die IGHV